MAGNUS GmbH
bAV-Beratung & bAV-Service

Newsletter 4/2023

Inhalt

Neues zur Sozialversicherung 2

- Weiterarbeiten und Teilrente beziehen 2

Aus der Versicherungsmathematik 2

- Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz - Ausblick zum 31.12.2023 2
- DAV empfiehlt die Anhebung des Höchstrechnungszinses 3

Informationen für Unternehmer, Vorstände und Führungskräfte,

für Rechtsanwälte, Steuerberater und Vermittler.

Neues zur Sozialversicherung

(Rentenberaterin Sandra Nowak-Gotovac)

Weiterarbeiten und Teilrente beziehen

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Wie Ihnen sicher bekannt ist, sind zum 01. Januar 2023 die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten entfallen.
Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt alle Rentnerinnen und Rentner, die eine vorzeitige Altersrente beziehen, uneingeschränkt hinzuverdienen können. Der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand kann somit noch flexibler gestaltet werden. Durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten sollen zusätzliche Arbeitsanreize gesetzt und ein Beitrag zur Arbeits- und Fachkräftesicherung geleistet werden.

Aber nicht nur diese Variante ist möglich – sie können beispielsweise die vorgezogene Altersrente trotzdem auch als Teilrente beziehen.
Die Höhe der Teilrente können Sie selbst festlegen. Die Teilrente muss mindestens 10 Prozent und darf höchstens 99,99 Prozent der Vollrente betragen.

Vom Arbeitsverdienst sind zwar die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung abzuführen aber dafür besteht auch im Bedarfsfall ein Anspruch auf Versicherungsleistung (z.B. Krankengeld). Dies bedeutet, dass bei Bezug einer Teilrente und gleichzeitiger Weiterarbeit die soziale Absicherung weitgehend gewährleistet wird.
Zudem erhöhen die abgeführten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung die Altersrente.

Der Rentenanteil, auf den Sie zunächst verzichten, wird später mit einem geringeren oder ohne Abschlag gezahlt. Ausnahme: Beim Bezug einer Altersrente für besonders langjährige Versicherte erfolgt die Zahlung immer abschlagsfrei.

Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen Erwerbsminderung steigen

Die Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit steigen 2024. Beim Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich ab Januar eine jährliche Mindesthinzuverdienstgrenze von 37.117,50 Euro, bei Renten wegen voller Erwerbsminderung sind es 18.558,75 Euro.

Aus der Versicherungsmathematik

(Tobias Reitberger)

Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz - Ausblick zum 31.12.2023

Im Folgenden möchten wir einen kurzen Überblick über die wichtigsten Bewertungsparameter für die handelsrechtliche Bilanzierung zum 31.12.2023 geben.

Rechnungszins:

Der Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz wird zum Jahresende 2023 im Vergleich zum Bilanzstichtag 31.12.2022 leicht ansteigen.

Nach den handelsrechtlichen Vorschriften ist zum Bilanzstichtag 31.12.2023 gemäß § 253 Abs. 2 HGB der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre entsprechend der Restlaufzeit der Pensionsverpflichtungen anzusetzen. Die meisten Unternehmen verwenden dabei den Zinssatz für eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren; die Zinssätze werden monatlich von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben. Durch den allgemeinen Zinsanstieg wird der Rechnungszins nach HGB im Jahr 2024 nach aktuellen Prognosen weiter leicht ansteigen. Zudem wird

nach aktuellen Prognosen der 7-Jahres-Durchschnittszins den 10-Jahres-Durchschnittszins im Laufe des Jahres 2024 übersteigen.

Für die pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren ist folgender Verlauf zu berücksichtigen (10-Jahres-Durchschnitt für Pensionen bzw. 7-Jahres-Durchschnitt für andere Verpflichtungen):

Berechnungs-stichtag	Zinssatz (10-Jahres-Durchschnitt)	Zinssatz (7-Jahres-Durch-schnitt)
31.12.2022	1,78%	1,44%
30.06.2023	1,80%	1,57%
30.11.2023	1,82%	1,72%
31.12.2023*)	1,83%*)	1,75%*)

** Prognose (Quelle: Heubeck Zins-Info vom 01.12.2023)*

Rententrend:

Sofern die Versorgungszusage eine Rentenanpassung nach § 16 BetrAVG vorsieht und das Unternehmen sich bei der Wahl des Rententrends an der Entwicklung des Verbraucherpreises orientiert, dann wirkt die aktuelle Inflation als Treiber für die künftigen Rentensteigerungen.

Im Dezember 2022 betrug die Veränderung beim Verbraucherpreis zum Vorjahresmonat +8,1 %, im November 2023 +3,2 %. Aufgrund der Entwicklung ist davon auszugehen, dass der Höhepunkt der Teuerung überschritten ist und das langfristige Ziel der EZB, dass die Inflation ca. 2 % beträgt, in einigen Jahren wieder erreicht wird.

Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung:

2024 steigt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) von 7.300 Euro auf 7.550 Euro monatlich, bzw. die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost) von 7.100 Euro auf 7.450 Euro monatlich. Aufgrund des Stichtagsprinzips ist die neue Beitragsbemessungsgrenze bereits zum Jahresabschluss 2023 zu berücksichtigen. Für gehaltsabhängige Versorgungszusagen mit unterschiedlicher Leistungshöhe für Gehaltsbestandteile bis und oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze kann es somit zu einer Reduzierung der Leistungen kommen.

DAV empfiehlt die Anhebung des Höchstrechnungszinses

Die Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV) empfiehlt in Ihrer Pressemitteilung vom 30.11.2023 eine Anhebung des vom Bundesfinanzministerium festzulegenden Höchstrechnungszinses für Neuverträge von aktuell 0,25 % auf 1 % ab dem Jahr 2025. Somit würde der Höchstrechnungszins erstmalig seit 1994 steigen.

Die DAV geht davon aus, dass aufgrund des mittelfristig weiterhin zu erwartenden Inflationsdrucks, der aktuellen volkswirtschaftlichen Prognosen und des höheren Zinsniveaus, der vorgeschlagene Höchstrechnungszinses von 1 % mittelfristig stabil gehalten werden kann.

MAGNUS GmbH
bAV-Beratung & bAV-Service

Für nähere Informationen oder bei Fragen stehen Ihnen die genannten Autoren gerne zur Verfügung.

Die Kontaktadresse der MAGNUS GmbH lautet wie folgt:

MAGNUS GmbH
bAV-Beratung & bAV-Service

MAGNUS GmbH
Maximiliansplatz 5
80333 München

Tel: 089 / 5 51 67 - 11 65
Fax: 089 / 5 51 67 - 12 15

info@magnus-gmbh.de

bequem und einfach, auch von unterwegs:
www.magnus-gmbh.de

Das gesamte Team der MAGNUS GmbH wünscht Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten und einen guten Start ins Jahr 2024.

Wir freuen uns auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen.